

# Hau(p)tsache sicher

Von Anti-Aging-Creme bis Zahnpasta: Im Alltag sind kosmetische Mittel allgegenwärtig. Gerade deshalb gibt es hohe Anforderungen, die das Risiko negativer Effekte auf die Gesundheit minimieren sollen.



© Studio Firma/Stocks/adobestock

In den sozialen Medien kursieren immer wieder Warnungen vor angeblich gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffen in Kosmetikprodukten aller Art – seien es Farbstoffe in Haarfärbemitteln, Parabene in Deos oder Nanopartikel in Zahncreme. „Dabei gelten für die Sicherheit von kosmetischen Mitteln europaweit strenge Vorschriften“, erklärt Dr. Ralph Pirow, Toxikologe am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Er beschäftigt sich mit der Sicherheit von Verbraucherprodukten, zu denen auch kosmetische Mittel gehören. „Dabei ist es ganz einfach: Kosmetikprodukte, von denen ein Gesundheitsrisiko ausgeht, dürfen nicht verkauft oder vertrieben werden.“ Ob jung oder alt – die meisten Menschen kommen tagtäglich und in hohem Maße mit kosmetischen Mitteln wie Cremes, Duschgel, Deos oder Sonnencreme in Kontakt. „Deshalb sind die Anforderungen an ihre Sicherheit im Vergleich zu anderen Verbraucherprodukten besonders hoch“, erklärt Pirow.

Kosmetika müssen vorab nicht zugelassen werden. Die Hersteller erstellen jedoch eine Sicherheitsbewertung.



Nur bewertete Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter dürfen in Kosmetika verwendet werden.

### **KLARE REGELN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA**

Festgeschrieben ist das alles in der EU-Kosmetikverordnung. Neue Produkte müssen zwar vorab nicht zugelassen werden, allerdings sind die Hersteller verpflichtet, eine Sicherheitsbewertung zu erstellen. Dabei werden sowohl das fertige Mittel als auch die einzelnen Inhaltsstoffe betrachtet. Nur wenn das Produkt bei „normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher“ ist, darf es verkauft und vertrieben werden.

Auch für diese Sicherheitsbewertung gibt es klare Regeln. Sie werden vom Wissenschaftlichen Ausschuss Verbrauchersicherheit (SCCS) der EU-Kommission in einer Leitlinie erarbeitet und immer wieder an den aktuellen Wissensstand angepasst. Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher vom SCCS bewertet und in eine so genannte

Positivliste aufgenommen wurden. Es gibt auch eine Negativliste – Stoffe, die darauf stehen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Ob die Vorschriften eingehalten werden, überwachen in Deutschland die Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer. Werden bei Laboruntersuchungen Auffälligkeiten bei Produkten oder unerwünschte Wirkungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern festgestellt, können sie in Zusammenarbeit mit den Herstellern zum Beispiel einen Produktrückruf oder eine Warnmeldung im europäischen Schnellwarnsystem „Safety Gate“ veranlassen.

### **„EINE ECHTE ERFOLGSGESCHICHTE“**

Auch das BfR beschäftigt sich mit Fragen zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel. Es berät die Bundesregierung und erarbeitet gesundheitliche Risikobewertungen. Sie werden genutzt, um die Bevölkerung zu informieren oder auf europäischer Ebene eine Sicherheitsbewertung durch den SCCS zu initiieren. Auf dieser Grundlage können im nächsten Schritt die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und falls nötig Inhaltsstoffe verboten werden.

## WEICHMACHER IN SONNENSCHUTZMITTELN

Anfang des Jahres 2024 wurden in einigen Sonnenschutzmitteln mit einem bestimmten UV-Filter Spuren des Weichmachers DnHexP nachgewiesen. DnHexP selbst ist als Inhaltsstoff in kosmetischen Mitteln verboten. Inzwischen ist bekannt, dass DnHexP in sehr geringen Mengen unbeabsichtigt bei der Herstellung des UV-Filters entsteht. Vor diesem Hintergrund hat das BfR eine gesundheitliche Risikobewertung erarbeitet. Die in den Sonnenschutzmitteln nachgewiesenen Konzentrationen sind demnach vergleichsweise niedrig. Nach Einschätzung des BfR sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Verwendung dieser Mittel deshalb sehr unwahrscheinlich.

© Lea/adobestock



Neben Farbstoffen, Konservierungsmitteln und UV-Filtern haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am BfR dabei vor allem auch Duftstoffe im Blick. Einerseits sorgen sie zwar für einen frische Note oder überdecken unangenehme Gerüche, andererseits können sie bei manchen Menschen zu Hautreizungen oder allergischen Reaktionen führen. Deshalb müssen Duftstoffe, die bekanntermaßen Allergien auslösen können, inzwischen auf der Verpackung deklariert werden. So können Personen, die auf einen oder mehrere dieser Duftstoffe allergisch reagieren, die entsprechenden Produkte erkennen und vermeiden.

„Insgesamt ist der gesundheitliche Verbraucherschutz bei kosmetischen Mitteln eine echte Erfolgsgeschichte“, findet Ralph Pirow. „Die EU-Regeln für kosmetische Mittel garantieren ein hohes Verbraucherschutzniveau. Und das bei tausenden verschiedenen Produkten, die von unzähligen Menschen täglich genutzt werden.“ —

➔ Mehr erfahren



BfR-FAQ  
„Kosmetik-Artikel“

**OB JUNG ODER ALT – DIE MEISTEN MENSCHEN KOMMEN TAGTÄGLICH UND IN HOHEM MAßE MIT KOSMETISCHEN MITTELN WIE CREMES, DUSCHGEL, DEOS ODER SONNENCREME IN KONTAKT.**